

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 39	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.09.2024	Jahrgang 2024
--------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis			
19.09.2024	Gemeinde Herscheid	Sitzung des Rates der Gemeinde am 30.09.2024	821
12.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) "Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße" - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.09.2024	821
11.09.2024	Gemeinde Schalksmühle	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	824
12.09.2024	Gemeinde Schalksmühle	Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	824
19.09.2024	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalwahlen 2025; Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde in 13 Wahlbezirke	825
12.09.2024	Medizinisches Versorgungszentrums Neuenrade	Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - für das Wirtschaftsjahr 2023	826
17.09.2024	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2023 für die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	828
18.09.2024	Stadt Neuenrade	Aufstellung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Waldorfschule“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	830
12.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.09.2024	832
16.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	835
12.09.2024	Stadt Altena (Westf.)	14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 26.09.2024	836
17.09.2024	Stadt Altena (Westf.)	14. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 30.09.2024	836
17.09.2024	Stadt Altena (Westf.)	16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.09.2024	837

23.09.2024	Stadt Iserlohn	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“	837
23.09.2024	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ gem. § 13a BauGB	838
12.09.2024	Stadt Halver	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver vom 12.09.2024	839
18.09.2024	Fischereigenossenschaft Menden	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 28.10.2024	840
17.09.2024	Stadt Kierspe	Sitzung des Rates der Stadt am 01.10.2024	841
20.09.2024	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen (städtische Parkieranlage Theodor-Schulte-Platz)	842
20.09.2024	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen (städtische Parkieranlage im Dukatenweg und der Mathildenstraße)	843
20.09.2024	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt am 07.10.2024	844



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid
am Montag, 30.09.2024, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023
4. Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
5. Fortschreibung des Wiederaufbauplans für die kommunale Infrastruktur nach dem Starkregenereignis im Juli 2021
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Personalangelegenheit
3. Beteiligungsangelegenheit
4. Bekanntgaben und Anfragen
5. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 19.09.2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

**42. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Menden (Sauerland)
"Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße"**

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses
und Genehmigung der Bezirksregierung Arns-
berg mit Bekanntmachungsanordnung vom
12.09.2024**

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ (Feststellungsbeschluss)

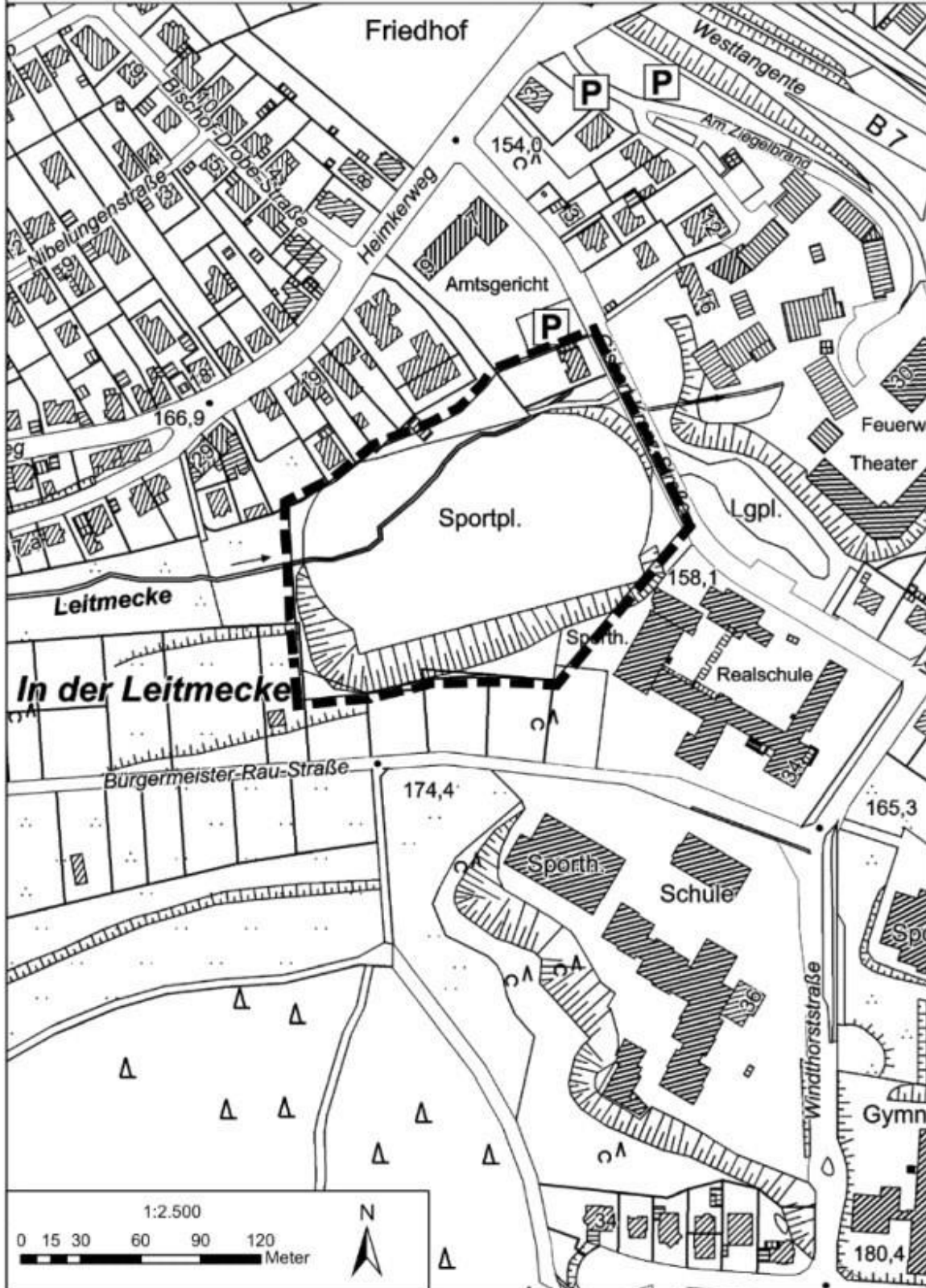
- a) *Der Rat der Stadt Menden beschließt die 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ entsprechend der beigefügten Planzeichnung (...).*
- b) *Die Begründung (...) und der Umweltbericht (...) werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.*

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ auszufertigen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen, sobald die zunächst einzuholende Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.

Ziel der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Voraussetzungen für eine innenstadtnahe Sport- und Spielfläche sowie eine attraktive Grünfläche im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche in Menden zu schaffen. Die 42. FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

42. Änderung des Flächennutzungsplans
"Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße"
der Stadt Menden (Sauerland)
Abgrenzung des Geltungsbereichs



Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Antrag vom 10.07.2024 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 12.08.2024 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-003/2022-006 die Genehmigung für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sind nachfolgende bereits vorliegende umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ nach vorheriger Bekanntmachung im Internet veröffentlicht worden:
 - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit „Artenschutzrechtlicher Prüfung“ (ASP), S. 65 ff
 - Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden
 - Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 235 in Menden

Auf diese Unterlagen wird in Begründung / Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Bezug genommen. Die Inhalte dieser Unterlagen sind jedoch in der Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nur stark verkürzt wiedergegeben. Die Ausführungen zur ASP beschränken sich auf allgemeine Aussagen und die Wiederholung des Gesetzestextes. Gem. § 2a BauGB sind in der Begründung die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Daher sind die wesentlichen Inhalte der o. g. Unterlagen in einer der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessenen Weise in Begründung / Umweltbericht zu ergänzen.

- 2) In Begründung / Umweltbericht finden sich zu Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich gleichfalls lediglich allgemeine Aussagen. Auch hierzu ist eine entsprechende, angemessene Ergänzung in Begründung / Umweltbericht vorzunehmen.
- 3) In der Begründung sind nähere Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers zu machen. Es bedarf konkreterer Aussagen zu Entwässerungsmöglichkeiten. Eine bloße Verlagerung der Entwässerungsplanung auf die Bebauungsplanung oder die Hochbauplanung (Vorhabenzulassung) ist nicht ausreichend. Auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind zumindest mögliche Entwässerungsszenarien aufzuzeigen. Soweit eine ordnungsgemäße Entwässerung auf Dauer nicht gegeben ist, steht dies der Planung insgesamt entgegen. Die Planung wäre nicht gem. § 1 (3) BauGB erforderlich.

Einsichtnahme

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und
Freitag von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

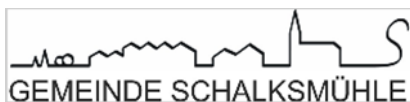
Die vorstehende Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 12.08.2024, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden, den 12.09.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in den nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Mel-

debehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

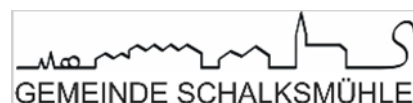
Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft gem. § 42 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 BMG haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Bürgerdienste und Soziales (Bürger- und Kundenbüro), Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle einzulegen.

Schalksmühle, 11.09.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c

des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

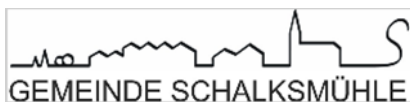
Betroffen sind alle Personen des Geburtsjahrganges 2007. Für den Fall, dass keine Datenübermittlung erwünscht ist, kann vom Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Gebrauch gemacht werden. Dafür melden Sie sich bitte umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde.

**Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt
der Gemeinde Schalksmühle
Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle.**

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Schalksmühle, 12.09.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Kommunalwahlen 2025

**Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde
Schalksmühle in 13 Wahlbezirke**

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30.06.1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444) in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW.S. 592, ber. S. 967/ SGV.NRW.1112) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV. NRW S. 312d) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 18.09.2024 das Gemeindegebiet von Schalksmühle für die Kommunalwahlen im Jahre 2025 nach § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in die nachfolgenden 13 Wahlbezirke eingeteilt hat:

Wahlbezirk 1

Alter Schulhof, Am Alten Hammer, Am Hälverhang, Am Neuenhaus, Bachstraße, Bergstraße 3 – 39, Brucher Weg, Friedhofstraße, Gartenstraße, Hälverstraße, Herbecke, Hochstraße, Jägerstraße, Jahnstraße, Viktoriastraße

Wahlbezirk 2

Am Hohlweg, Asenbach, Auf dem Brauck, Ober-Reeswinkel, Reeswinkeler Weg 1 – 999 ungerade und 20 – 998 gerade, Unterm Ried, Waldfrieden

Wahlbezirk 3

Ahornweg, Am Sundern, Bergstraße 40 – 70, Birkenweg, Eschenweg, Kiefernweg, Mollsiepen

Wahlbezirk 4

Bergstraße 83 – 137 ungerade und 82 – 130 gerade, Im Schlah, Löh, Löher Weg, Wielsiepen

Wahlbezirk 5

Am Mathagen, Am Rauhen Stück, Auf dem Mühlenfeld, Buchholz, Eichendorffstraße, Herberge, Im Winkel, Rotthausen, Rotthausener Straße

Wahlbezirk 6

Am Bahnhof, Am Roggenhagen, Bahnhofstraße, Halverscheiderohl, Kirchgasse, Mühlenstraße, Nöllenhämmer, Rathausplatz, Stephansohl, Strücken, Wiesenstraße, Wippekühl, Wippekühler Weg, Worthstraße

Wahlbezirk 7

Am Bocksberg, Grünental, Harrenscheid, Klagebach, Lauenscheid, Lauenscheidermühle, Lauenscheider Weg, Nieder-Wippekühl, Nieder-Worth, Rolle, Schulstraße, Sperberweg, Volmestraße 1 – 27 ungerade und 2 – 10 gerade, Waldesruh

Wahlbezirk 8

Bussardweg, Dahlhausen, Dahlhauser Kopf, Falkenweg, Flaßkamp, Grabenstraße, Nölkenweg, Rotdornweg, Rotmilanweg, Stallhaus, Steinkauzweg, Volmestraße 35 – 45 ungerade und 20 – 42 gerade und 49, Waldkauzweg

Wahlbezirk 9

Am Hagen, Am Hang, Am Linscheider Berg, Am Nocken, Am Schwarzen Paul, Dorfsteige, Gewerbering, Hellhof, Holthausen, Im Gewerbepark, Kuhlenhagen, Linscheider Straße, Linscheider Becke, Muhle, Muhlerhagen, Volmestraße 44 – 48 gerade und 51 – 999 ungerade und 50 – 998 gerade, Wilfesche, Zur Schönen Aussicht

Wahlbezirk 10

Am Kamp, Glörstraße, Grünstraße, Hüsmecker Weg, Huxardt, Im Dahl, In der Lieth, Kirchstraße, Mühlenweg, Oelken, Philippstraße, Pulvermühle, Reeswinkeler Weg 2 – 18 gerade, Saurenkamp, Schlüchtern, Waldweg, Weidenstraße, Wiesenweg

Wahlbezirk 11

Altenhülscheid, Berkey, Brinkerhof, Davidshöhe, Dornbusch, Everinghausen, Everinghauser Heide, Felde, Haue, Hülscheid, Hülscheider Straße, Kämpershof, Kamp, Mesewinkel, Mummessohl, Ramsloh, Ramsloher Wäldchen, Reineberge, Schmermbecke, Siepen, Spormecke, Unterm Eichholz, Westhöhe

Wahlbezirk 12

Alte Hülscheider Straße, Altenhorst, Am Golfplatz, Amphop, Amphoper Straße, Astenweg, Auf dem Ent, Dahlienstraße, Gelstern, Golsberg, Heedfeld, Heedfelder Straße, Horst, Im Eichholz, Langenstück,

Lilienweg, Römerweg, Rosenweg, Schlöten,
Schnarüm, Tulpenstraße

Wahlbezirk 13
Stimmbezirk 13.1

Am Langenohl, Auf dem Gartenstück, Eichenwald,
Heckenweg, Kühlenkeppig, Sterbecke, Sterbecker
Straße

Wahlbezirk 13
Stimmbezirk 13.2

Albringwerde, Brake, Brenscheider Mühle, Mese-
kendahl, Rehweg, Rölvede, Rölveder Mühle, Rosen-
hagen, Sonnenscheid, Vormwald, Wersbecke, Win-
keln, Winklerheide, Worth

Schalksmühle, 19.09.2024

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez. Schönenberg



**Jahresabschluss des Medizinischen
Versorgungszentrums Neuenrade
- Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Der Jahresabschluss des Medizinischen Versor-
gungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen
Rechts zum 31.12.2023 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz des Medizinischen Versorgungszentrums
Neuenrade zum 31.12.2023 schließt in Aktiva und
Passiva mit jeweils 379.376,14 € ab.

Der Jahresgewinn 2023 wird gemäß der Gewinn-
und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis
31. Dezember 2023 auf 15.807,95 € festgesetzt.

Der Lagebericht des Medizinischen Versorgun-
gskenters Neuenrade – AöR für das Geschäftsjahr
2023 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand des Medizinischen Versorgungszent-
rums Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung
erteilt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum
31.12.2023 des Medizinischen Versorgungszent-
rums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts –
beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Klaus
Hundrieser, Balve, hat am 02.08.2024 den unter-
zeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss des Medizinischen
Versorgungszentrums Neuenrade Anstalt des öffent-
lichen Rechts, Neuenrade, - bestehend aus der Bil-
lanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und
Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Ja-
nuar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie den
Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzie-
rungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber
hinaus habe ich den Lagebericht des Medizinischen
Versorgungszentrums Neuenrade Anstalt des öffent-
lichen Rechts, Neuenrade, für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prü-
fung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in al-
len wesentlichen Belangen den Vorschriften des
§ 114 a Absatz 10 Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.
NRW. S. 666) und den §§ 22, 27 der Kommunal-
unternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen
(KUV NRW) i. V. m. den deutschen, für Kapital-
gesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vor-
schriften und vermittelt unter Beachtung der deut-
schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-
rung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-
chendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der
Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezem-
ber 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirt-
schaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. De-
zember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt
ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des
öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belan-
gen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem
Jahresabschluss, entspricht den deutschen ge-
setzlichen Vorschriften und stellt die Chancen
und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutref-
fend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass
meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die
Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des
Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und
des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB
unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprü-
fer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-
nungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.
Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und
Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Ab-
schlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlus-
ses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsver-
merks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem
Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit
den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtli-
chen Vorschriften und habe meine sonstigen deut-
schen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen
Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass
die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausrei-
chend und geeignet sind, um als Grundlage für
meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und
zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich

ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 des Medizinischen Versorgungszentrum Neuenrade – AöR liegt ab dem 26.09.2024 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 12-14, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags – freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 12. September 2024

gez.
Fabian Cormann
Vorstand

gez.
Daniel Wingen
Vorstand



Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2023 für die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 27. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie den Lagebericht festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns 2023 beschlossen.

Der sich auf 6.182.825,25 € belaufende Jahresgewinn 2023 der SELH AöR wird wie folgt verwendet: Die nach Kommunalabgabengesetz (KAG) errechnete Gesamtkapitalverzinsung in Höhe von 2.242.834,18 € wird an die Träger Stadt Lüdenscheid (2.002.834,18 €) und Gemeinde Herscheid (240.000,00 €) abgeführt. Der übersteigende Betrag von 3.939.991,07 € ist den Gewinnrücklagen des Betriebes (Stadt Lüdenscheid 3.801.835,36 €, Gemeinde Herscheid 138.155,71 €) zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht bei der SELH AöR, Lennestraße 2-4, 58507 Lüdenscheid, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Verfügung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der SELH AöR beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FRIEBE – SCHELLSCHEID GMBH, Hagen, hat am 17. Mai 2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR), Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR), Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. § 114a Abs. 10 GO NRW und §§ 22 - 26 KUV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. m. § 114a Abs. 10 GO NRW und §§ 22 - 26 KUV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rech-

nungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass

- aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes sowie der abschließende Vermerk werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 17.09.2024

Der Vorstand
gez. Winkhaus
Detlev Winkhaus

gez. Neumann
Volker Neumann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Stadt Neuenrade

Aufstellung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Waldorfschule“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Waldorfschule“ einzuleiten.

Für die vorliegende Planung wird der § 13a BauGB angewendet. Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 gilt das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dies sind Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Neuenrade, Flur 25, die Flurstücke 64, 65, 66, 67, 77 (tlw.), 78 93, 94, 96, 97, 100, 101, 102, 106, 111, 114 (tlw.), 115, 120, 128 (tlw.) und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Vorrangiges Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung des Planungsrechtes für bauliche Erweiterungsmöglichkeiten der Waldorfschule in Neuenrade. Die Baufenster und die Gemeinbedarfsflächen des rechtsgültigen Bebauungsplans entsprechen in Teilen nicht mehr den aktuellen Entwicklungszielen der Freien Waldorfschule Neuenrade. Im Zuge der 2. Änderung werden Baufenster geringfügig vergrößert, eine Fläche für Spiel- und Sportanlagen (Schulsport) ergänzt und Gemeinbedarfsflächen sowie Grün- und Waldflächen neu abgestimmt.

Das ca. 5,3 ha große Plangebiet liegt im Westen der Stadt Neuenrade im Waldgebiet zur Lenne oberhalb von Werdohl. Der Geltungsbereich umfasst die mit der Ortsbezeichnung „Rommelshagen“ benannten Gebäude und deren Umfeld. Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Osten von Wald und im Süden durch die Gemeindegrenze zum Stadtgebiet der Stadt Werdohl begrenzt. Der Rommelshagener Weg, welcher das Plangebiet erschließt, geht südlich des Plangebietes in wald- und forstwirtschaftliche Wege über. In Richtung Norden schließt der Rommelshagener Weg an den Siedlungsbereich von Neuenrade an.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 ebenfalls beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Waldorfschule“ der Stadt Neuenrade einschließlich der Begründung und sonstiger umweltrelevanten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), öffentlich auszuliegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Die nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Montag, 30. September 2024 bis einschließlich Freitag, 08. November 2024

im Internet unter der Homepage der Stadt Neuenrade unter dem nachfolgenden Link www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm abrufbar:

- Plan
- Begründung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: August 2024 - u.a. artenschutzfachliche Bewertung hinsichtlich der Betroffenheit möglicherweise vorhandener planungsrelevanter Tierarten.
- Konkretisierung von Vermeidungsmaßnahmen.
- Eingriffsbewertung, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: August 2024 – Bewertung der mit dem Vorhaben einhergehenden dauerhaften Eingriffe in Natur und Landschaft und Nachweis der Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus sind die genannten Unterlagen zusätzlich beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Waldorfschule“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauamt@neuenrade.de) vorbringen.

Neuenrade, 18.09.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> „Aktuelles/Bekanntmachungen“ abgerufen werden.



**Bebauungsplan Nr. 235
„Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“
der Stadt Menden (Sauerland)
mit Bekanntmachungsanordnung vom
12.09.2024**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

1. (...)

2. (...)

3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

3.1. *Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:*

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), jeweils in der zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans geltenden Fassung.

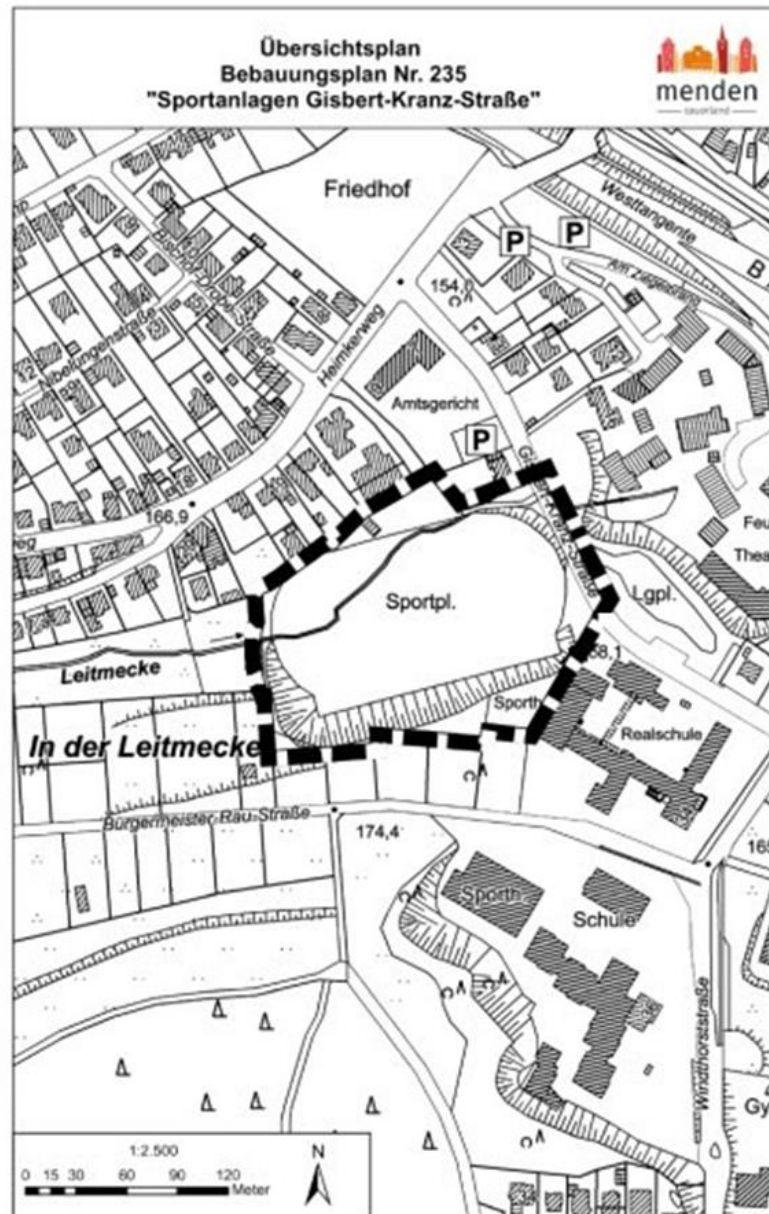
3.2. *Die beigelegte Begründung des Bebauungsplans (...), der Umweltbericht (...), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I + II, ...), die Geotechnische und ergänzende umwelttechnische Stellungnahme (...), der Geotechnische Bericht (...), die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan (...), das Schalltechnische Gutachten (...) und die Expertise Klimaökologie (...), werden gebilligt.*

3.3. *Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.*

4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ löst einen Eingriff in Natur und Landschaft aus, der mit einem Kompensationsdefizit in Höhe von 33.474 Biotopwertpunkten bewertet wird. Die Kompensation dieses Wertpunktedefizits erfolgt durch Ökopunkte der Stadt Menden (Sauerland). Der Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebiets (externe Ausgleichsmaßnahmen) auf einer von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokontofläche „Wildnisgebiet Eichenmischwald“. Die Ausgleichsfläche ist ca. 291.000 m² groß und befindet sich in der Gemarkung Menden, Flur 9, Flurstück 237.

Hier stocken überwiegend ca. 170-jährige Stieleichen, eingestreut einige Altbuchen und andere heimische Laubbölzer. Ein bemerkenswerter Anteil stehenden sowie liegenden Totholzes ist vorzufinden. Dieses bereits gut entwickelte und sehr schätzenswerte Ökosystem soll nur noch eingeschränkt ge-

nutzt werden. Abgesehen von gesetzlich vorgegebenen Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der ausgewiesenen Hauptwege am West- und Nordrand des Gebiets sowie der stark eingeschränkten Holznutzung und einer ökofunktional sinnvollen Jagd wird in die natürliche Entwicklung des Gebiets nicht mehr eingegriffen.

Die im Umweltbericht genannten Ausgleichsmaßnahmen sind dort bereits umgesetzt worden.

Die externe Ausgleichsfläche „Wildnisgebiet Eichenmischwald“ aus dem Ökokonto der Stadt Menden (Sauerland) ist in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt (ohne Maßstab).



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Mendene (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Mendene (Sauerland) vom 25.06.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Mendene (Sauerland) am 25.06.2024 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Mendene (Sauerland) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ wird mit seiner Begründung ab sofort bei der Stadt Mendene (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Mendene (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während

der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Mendene (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.mendene.de/leben-in-mendene/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/bebauungsplene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplane>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Mendene (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Mendene (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Erstellung dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden (Sauerland), den 12.09.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.



**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland)
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied**

Das gewählte Ratsmitglied der Stadt Menden (Sauerland)

**Herr Sebastian Schmidt,
mendenschmidt@icloud.com
58708 Menden (Sauerland), CDU**

hat am 05.09.2024 sein Mandat für den Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Wirkung vom 23.09.2024 niedergelegt.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024

**Herrn Christian Manger,
christian_manger@yahoo.de
58708 Menden (Sauerland), CDU**

festgestellt.

Herr Manger hat das Mandat mit Erklärung vom 13.09.2024 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 127, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 16.09.2024

Stadt Menden (Sauerland)
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Dr. Roland Schröder

(Dr. Roland Schröder)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.



**14. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
der Stadt Altena (Westf.)**

am Donnerstag, den 26.09.2024, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 23.05.2024
2. Sachstand und Planungsstand zur Durchführung der Entwicklungsvereinbarung der Stadt Altena mit Bau.Land.Partner+ (NRW Urban) zur Schwarzenstein-Brache
3. Wiederaufbauplan:
Mündlicher Bericht der Projektsteuerung über den Stand der konzeptionellen Planungen der Gewässer Nette, Rahmede, Brachtenbecke etc. sowie Vorstellung bereits begonnener Projekte, die sich in der Planung bzw. Ausführung befinden
4. Antrag SPD - Parkplatz Fritz-Berg-Brücke und Funkmast
5. Antrag SPD - Sachstandsbericht zu geplanten Baumaßnahmen und den damit verbundenen Baukosten
6. Antrag SPD - Sachstandsbericht zum Zustand der Brücken
7. Unterschutzstellung Werksbrücke Schwarzenstein
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 23.05.2024
2. Förderangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 12.09.2024

Röbbecke
Vorsitzender



**14. Sitzung des Ausschusses für
Schule, Sport und Kultur der
Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 30.09.2024, 17:00 Uhr
Ev. Gemeindezentrum Mühlendorf, Blumenstr. 43
(Eingang Jahnstraße), 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 29.04.2024
2. Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich;
hier: Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026
3. Antrag zur OGS und Betreuung an den Grundschulstandorten in Altena
(Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 29.04.2024
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 17.09.2024

Reckschmidt
Vorsitzende



**Erneute Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“**

**16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 30.09.2024, 17:00 Uhr
Ev. Gemeindezentrum Mühlendorf, Blumenstr. 43
(Eingang Jahnstraße), 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 10.06.2024
2. Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich;
hier: Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026
3. Antrag zur OGS und Betreuung an den Grundschulstandorten in Altena
(Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 10.06.2024
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 17.09.2024

Chiarelli
Vorsitzende

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 20.09.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 14.07.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“ tritt damit rückwirkend zum 14.07.2021 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden.

Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (<http://www.iserlohn.de>) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 23.09.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 418
„Ehemalige Hauptschule Hennen“
gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 20.09.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte bereits am 29.05.2024 im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ tritt damit rückwirkend zum 29.05.2024 in Kraft.

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung, Einsicht genommen werden. Die vorgenannten Bauleitplanunterlagen sind zudem im Internet auf der Seite der Stadt Iserlohn (<http://www.iserlohn.de>) unter der Rubrik „Bebauungspläne“ zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 23.09.2024

Michael Joithe
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver vom 12.09.2024

I.

Auf Grund der SS 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) i.V. mit S 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit S 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 744 / SGV NRW, Seite 7113) und S 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 13.11.2007 (GV.NRW, Seite 561 / SGV NRW, Seite 281) und der 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528 / SGV NRW, Seite 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Halver gemäß Beschluss vom 12.09.2024 verordnet:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in dem unter S 1 (2) näher bezeichneten Bereich der Innenstadt in Halver dürfen am 29.09.2024 - Halveraner Herbst - von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen sind auf folgende Bereiche des Stadtgebietes begrenzt:
 - Frankfurter Straße von Hausnummer 2 bis 52 und 1 bis Hausnummer 45
 - Bahnhofstraße einschließlich des Einkaufszentrums bis Hausnummer 30

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach S 12 (2) des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

III.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. S 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.09.2024

Stadt Halver
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch

Paul Beierle
Mühlenkamp 46, 48291 Telgte
☎ 0151/57144760
eMail: paul-gerhard.beierle@gmx.de

Fischereigenossenschaft Menden – Neumarkt 5 - 58706 Menden

Geschäftsstelle:	
Ansprechpartner:	Herr Beierle (Vorsitzender)
Telefon:	0151 / 57144760
E-Mail:	paul-gerhard.beierle@gmx.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

18.09.2024

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Menden lade ich hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks Menden ein.

Termin: **Montag, 28. Oktober 2024, 18:00 Uhr,**

Tagungsort: **Gaststätte „Bei Ivo“, Auf d. Haar 2A,
58706 Menden**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung / Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19.06.2023
4. Kassenbericht 2024
5. Verlängerung des Fischereipachtvertrages ASV Nikodem (Hönne 31.12.2024)
6. Verlängerung des Fischereipachtvertrages Wasserwerke Westfalen GmbH (Ruhr 31.12.2025)
7. Verlängerung des Fischereipachtvertrages SGV Holzen Bieber (Bieber 31.12.2025)
8. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 2/5 aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen. Sollten Sie an mehreren Gewässern Genossenschaftsmitglied sein, erhalten Sie nur eine Einladung. Ihre Gesamtstimmzahl ergibt sich dann aus der Addition der einzelnen Gewässerstimmen.

Diese Einladung gilt für die nachfolgend aufgeführten Gewässer mit der danach aufgeführten Stimmzahl:

Gewässer:

Stimmzahl:

gez. Beierle
Vorsitzender

22. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 01.10.2024, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 22. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.4. Antrag der Fraktion UWG, eingegangen am 03.07.2024;
Verkehrssichernde Maßnahmen auf der B54 (Volmestraße) im Ortsteil Neuebrücke 578/11
- 1.5. Einwohnerantrag gem. § 25 Gemeindeordnung NRW (GO NRW);
Maßnahmen zur Verkehrssicherung für die Fußgänger zur Straßenquerung der Volmestraße B54 im Wohngebiet Neuebrücke 579/11
- 1.6. Antrag der Fraktion FWG, eingegangen am 30.07.2024;
Kreisverkehre an den Kreuzungen Pulverstraße / Goethestraße und an den Kreisstraßen 2 und 3 588/11
- 1.7. Antrag der Fraktion UWG, eingegangen am 17.09.2024;
Städtebauliches Konzept, Ortsteil Bahnhof 615/11
- 1.8. Umbesetzung von Ausschüssen 612/11
- 1.9. Umbesetzung von Ausschüssen/Arbeitsgruppen 614/11
- 1.10. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 613/11
- 1.11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe; Neufassung 592/11
- 1.12. Neubewertung der Messbeträge und Auswirkung auf die Grundsteuer 581/11
- 1.13. Jahresabschluss 2023 der Grundstücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH 580/11
- 1.14. Jahresabschluss 2023 der Bäderbetrieb Kierspe GmbH 582/11
- 1.15. Jahresabschluss 2023 der EG Grünwald 583/11
- 1.16. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Bestätigungsvermerk 584/11
- 1.17. Erstellung eines Beteiligungsberichtes für das Jahr 2023 589/11

- 1.18. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025;
Einbringung gem. § 80 Abs. 2 GO NRW 591/11
- 1.19. City-Maut für Großraum- und Schwertransporte 606/11
- 1.20. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "Wohnanlage Haunerbusch"; Satzungsbeschluss 577/11
- 1.21. 5. Änderung des Bebauungsplanes 0168/1 Nr. 5a "Ahornweg / Lindenstraße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss 586/11
- 1.22. Mitteilungen
 - 1.22.1. Antrag FDP-Fraktion zum OGS-Ausbau 159/11
 - 1.22.2. Mitteilung des Bürgermeisters;
Sitzungstermine Hauptausschuss und Rat 2025 160/11
- 1.23. Anfragen
- 1.24. Zweite Stunde der Öffentlichkeit / Einwohnerfragestunde

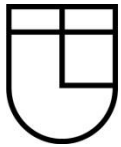
2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Personalangelegenheiten
- 2.3. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.4. Finanzangelegenheiten
- 2.5. Grundstücksangelegenheiten
- 2.6. Vergabeangelegenheiten
- 2.7. Mitteilungen
- 2.8. Anfragen
- 2.9. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 17.09.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



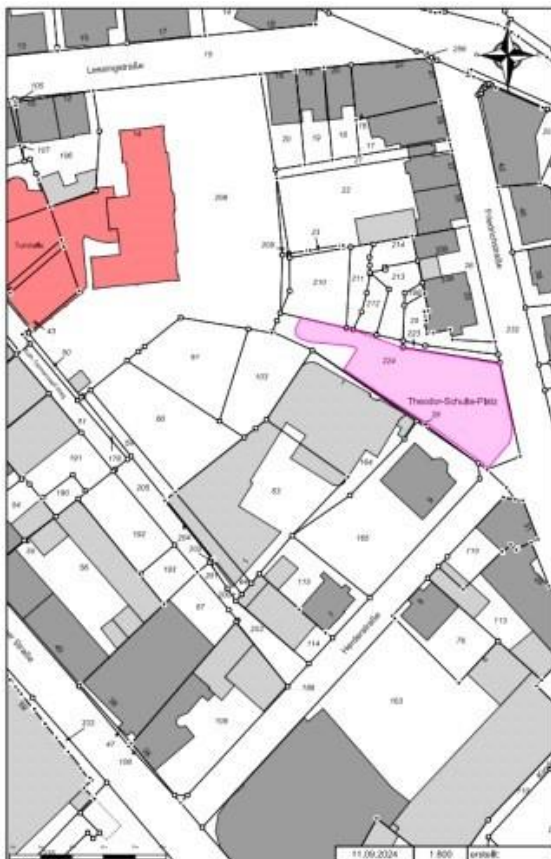
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

**- städtische Parkieranlage
Theodor-Schulte-Platz**
(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt,
Flur 6, Flurstück 224 teilweise)

für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnshagen, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

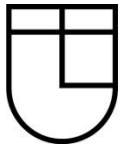
Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 20.09.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) werden hiermit die

**städtischen Parkieranlagen
im Dukatenweg und der Mathildenstraße**
(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 10, Flurstücke
64 teilweise, 128 teilweise, 129 teilweise)

für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 20.09.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am Montag, 07.10.2024, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt.

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Bericht des Bürgermeisters hinsichtlich der Ausschöpfung des haushalterischen Deckels
- 4 Ersatzwahlen für den Hauptausschuss sowie für den Rechnungsprüfungsausschuss
- 5 Austausch der Akustikdecke in der Schwimmhalle Humboldtschule;
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver;
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 7 Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben zwischen der Stadt Halver und dem Märkischen Kreis
- 8 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Halver über die Kooperation zur Übernahme der Telefonservices
- 9 Alternatives Verkehrs- und Parkplatzkonzept für die Lohstraße; Bauliche Umsetzung
- 10 Energetische Sanierung Turnhalle Oberbrügge
- 11 CDU Antrag zum BBH
- 12 Konzeption der städtischen Bildungsangebote im Primarbereich
- 13 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 31. Änderung „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ (Einleitung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)
- 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ (Einleitung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)
- 15 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 25. Änderung – Leifersberge (Entwurfsbeschluss)
- 16 Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langenscheid“ (Entwurfsbeschluss)
- 17 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 15. Änderung, (Bereiche: A Steinbachhang, B Memelweg, C Schwarzenbach, D Mühlenstraße, E Winkhof, F Oberherweg, G Am Hägelchen, H Quabecke, I Vömmelbach);
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
- 18 Bebauungsplan Nr. 61 "Heerstraße 86" (Einleitungsbeschluss ehemaliger IT-Dienstleister)
- 19 Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 8. Änderung (erneute öffentliche Auslegung)
- 20 Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Dorfe" 24. Änderung"; (Satzungsbeschluss Kindergarten Bächterhöf)
- 21 Bebauungsplan Nr. 44 "Ortslage Halver" (Entwurfsbeschluss)
- 22 Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ 21. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 23 Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“ 18. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 24 Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“ 15. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 25 Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“ 9. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 26 Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“ 4. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 27 Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ 5. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 28 Bebauungsplan Nr. 18 „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 29 Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“, 1. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 30 Bebauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, 4. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 31 Bebauungsplan Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Heide“, 6. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 32 Bebauungsplan Nr. 29 / II „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 33 Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 34 Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, 1. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 35 Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, 1. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 36 Bekanntgaben
- 36.1 Ergänzendes Gutachten zu Starkregen, Grundwasser etc. Herksiepe/ Schillerstein
- 36.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2023 / 2024
- 37 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beteiligungsangelegenheit
- 2 Vertragsangelegenheiten
- 3 Städtebaulicher Vertrag
- 4 Bekanntgaben
- 5 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 6 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 20.09.2024

Der Bürgermeister
Michael Brosch

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.